

Übergangsversorgung nach § 38a EnWG

gültig ab 01.04.2026

Für die Bereitstellung und Lieferung elektrischer Energie im Rahmen der Übergangsversorgung nach § 38a EnWG am Übergabepunkt gelten

- die Allgemeine Bedingungen der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM) zur Übergangsversorgung nach § 38 a EnWG, die im Internet unter <https://www.sw-magdeburg.de/privatkunden/produkte/strom/ersatzversorgung-strom> veröffentlicht sind
- und die folgenden Preise:

1. Lieferpreis

Der Lieferpreis setzt sich zusammen aus:

- Grundpreis Energielieferung
- Arbeitspreis Energielieferung

Grundpreis Energielieferung

Der Kunde zahlt einen Grundpreis in Höhe von monatlich 1.500,00 EUR je Verbrauchsstelle

Arbeitspreis Energielieferung

Der Arbeitspreis AP wird für die in der jeweiligen Viertelstunde des Lieferzeitraums gelieferte elektrische Wirkarbeit berechnet.

$$AP = AP_{\text{EPEX,Spot}} / 10 + 1,300 \text{ ct/kWh}$$

$AP_{\text{EPEX,Spot}}$: Für die jeweilige Viertelstunde des Lieferzeitraums für das Marktgebiet Deutschland geltender und von der EPEX Spot SE unter der Internetadresse <https://www.epexspot.com/en/market-results> veröffentlichter Viertelstundenpreis in EUR/MWh.

Sollten die vorgenannten Börsenpreise nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Börsenpreisen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr von der EEX erfolgen. Im Falle einer Änderung sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Arbeitspreises an den Preis für die Stromprodukte möglichst unverändert aufrechtzuerhalten

2. Weitere Preisbestandteile

Der Lieferpreis erhöht sich um folgende weitere Preisbestandteile:

- Entgelt für die Netznutzung, soweit diese der SWM vom zuständigen Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden
- Entgelt für den Messstellenbetrieb, soweit diese der SWM vom zuständigen Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden
- Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
- KWK-Umlage gemäß § 10 und 11 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)
- Offshore-Netzumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 10 und 11 EnFG
- Aufschlag für besondere Netznutzung nach Maßgabe des Beschlusses BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur
- Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz

Einzelheiten zu den jeweiligen Preisbestandteilen finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.sw-magdeburg.de/privatkunden/produkte/strom/ersatzversorgung-strom>.

3. Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Sie verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

4. Informationspflichten

Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen in Ziffer 2 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Gleiches gilt beim Wegfall eines in Ziffer 2 genannten Preisbestandteils. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungstellung informiert.